

**Ansprechpartnerin:**

Stefanie Eder/ G 5208, Zimmer 0.03  
Telefon: (040) 428 37 – 3912  
E-Fax: (040) 427948285  
E-Mail: stefanie.eder@soziales.hamburg.de

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,  
Familie und Integration (Sozialbehörde)  
Landesprüfungsamt für Heilberufe  
Billstraße 80, D-20539 Hamburg

## Hinweise zur Anrechnung im Ausland erbrachter Studienleistungen auf das Studium der Human- und der Zahnmedizin

### 1. Gleichwertigkeit

Gleichwertige Studienleistungen eines im Ausland betriebenen Studiums der Human- oder Zahnmedizin rechnet das Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPA) grundsätzlich auf das Studium der Human- bzw. Zahnmedizin gem. § 12 Approbationsordnung für Ärzte bzw. § 23 Approbationsordnung für Zahnärzte an. Gleichwertige Studienleistungen liegen vor, wenn sie inhaltlich und umfangreich den hiesigen Studienleistungen entsprechen.

Die Anrechnung erfolgt ausschließlich auf Antrag. Der Antrag ist auf der Homepage des LPA Hamburg abrufbar. Ein Termin ist nicht notwendig.

Falls von hier aus die Gleichwertigkeit der erbrachten Studienleistung nicht abschließend beurteilt werden kann, wird eine Stellungnahme von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt. Dies kann zu einer erheblichen Verlängerung der Bearbeitungszeit führen.

### 2. Zuständigkeit

Zuständig für die Anrechnung im Fach Humanmedizin bzw. Zahnmedizin ist das LPA des Bundeslandes, in dem der Antragsteller an einer Universität im Fach Humanmedizin eingeschrieben oder zugelassen ist.

Soweit ein **Antrag vor Immatrikulation in Hamburg bzw. in Deutschland** gestellt wird, richtet sich die Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes nach dem Geburtsort.

Falls eine Anrechnung für Personen erfolgen soll, die **weder in Deutschland immatrikuliert noch im Bundesgebiet geboren** sind, ist der Antrag zu richten an die

Bezirksregierung Düsseldorf  
Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie  
Postfach 30 08 65  
40408 Düsseldorf

Soweit danach das Landesprüfungsamt Hamburg zuständig ist, sind dem Antrag die unten aufgeführten Unterlagen im Original (mit einfacher Kopie) bzw. als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen. Die Kopien (einfach oder beglaubigt) werden nicht zurück geschickt sondern verbleiben in der Akte. Ihre Originale erhalten Sie selbstverständlich mit dem Anerkennungsbescheid zurück.

- Nachweis über die Immatrikulation an einer Hamburger Universität
- ggf. Geburtsurkunde (nur falls keine Immatrikulation in Hamburg vorliegt)
- Hochschulzugangsberechtigung
- Semesterbescheinigungen der ausländischen Universität
- Fächer- und Notenübersicht oder ggf. Einzelleistungsnachweise aus dem Ausland

Für weitere Fragen wenden Sie sich gern an Frau Stefanie Eder  
Telefon: 42837- 3912  
E-Mail: [stefanie.eder@soziales.hamburg.de](mailto:stefanie.eder@soziales.hamburg.de)